

## INHALT

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel Fernsehen ohne Grenzen II Internet-Paragrafen gestoppt: das Ende des Anstands? Österreich gegen Artikel 10</li> </ul> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parlamentarische Versammlung des Europarats: Empfehlung zu Informations- und Kommunikationstechnologien</li> <li>• Europarat: Verwendung virtueller Bilder im Fernsehen</li> <li>• Rat der Europäischen Union: Verabschiedung des Binnenmarkt- Aktionsplans der Kommission</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Die Freiheit des kritischen politischen Journalismus – Oberschlick Nr. 2 ./ . Österreich</li> <li>• Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall <i>Telesystem Tirol Kabeltelevision</i> von der Liste gestrichen</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: <i>TNT &amp; Cartoon Network</i> - Belgien darf keine zweite Zugangskontrolle ausüben</li> <li>• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: VT4 untersteht der Rechshoheit des Vereinigten Königreichs</li> </ul>	<p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verabschiedung eines Protokolls zum Amsterdamer Vertrag über den öffentlichen Rundfunk</li> <li>• Europäisches Parlament / Rat der EU: Verabschiedung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen II"</li> </ul> <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union: Neue Richtlinie zur Regelung des Fernabsatzes</li> </ul> <p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union: Erlaß einer Richtlinie zur Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und - infrastrukturen</li> <li>• Europäische Kommission: Ist das <i>Copyright Act</i> der USA mit internationalen Handelsregeln vereinbar?</li> </ul> <p><b>NATIONAL</b></p> <p><b>9</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Irland: Unlizenzierte Weiterverbreitungsanlagen</li> <li>• Frankreich: Befugnis zur Aufforderung der obersten Medienbehörde CSA</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dänemark: Urteil des Obersten Gerichts über die Videoaufzeichnung eines Kinofilms zum Zweck der Fernsehausstrahlung</li> <li>• USA: <i>Supreme Court</i> erklärt Internet-Paragrafen für verfassungswidrig</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Urteil gegen RTL Deutschland rechtskräftig</li> </ul>	<p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kasachstan: Urheberrechtsgesetz verabschiedet</li> <li>• Norwegen: Novellierung der Rundfunkverordnung</li> </ul> <p><b>12</b></p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreich: Regierungsvorlage für Telekommunikationsgesetz in parlamentarischer Behandlung</li> <li>• Estland: Entwurf neuer Rundfunkgesetze</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweiz: Änderung der SRG-Konzession</li> <li>• Schweden: Einspeisungs- verpflichtung für norwegische und dänische Fernsehkanäle</li> </ul> <p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Werbemonopol des kommerziellen Senders VTM gemeinschaftsrechtswidrig</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Spanisches Gesetzesvorschrift zu Satelliten-Digitalfernsehplattformen verstößt gegen EG-Vertrag</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde vergab Lizenzen für terrestrisches Digitalfernsehen</li> <li>• Deutschland: Steuerpflicht und Gebührenfinanzierung des öffentlich- rechtlichen Rundfunks in der Diskussion</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Diskussion im Bereich der Sportrechte</li> <li>• Niederlande: Neue Maßnahmen zur Förderung der Filmindustrie</li> <li>• Veröffentlichungen</li> </ul> <p><b>16</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kalender</li> </ul>
--	--	---



LEITARTIKEL

## Fernsehen ohne Grenzen II Internet-Paragrafen gestoppt: das Ende des Anstands? Österreich gegen Artikel 10

Dies ist die letzte IRIS-Ausgabe vor der Sommerpause. Wir bringen darin einen umfangreichen Artikel über die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen II" von Vincenzo Cardarelli, der in der IRIS-Redaktion die Europäische Kommission vertritt und aus der Nähe den Prozeß verfolgt hat, der zur Verabschiedung der neuen Richtlinie geführt hat.

Ebenfalls ausführliche Informationen haben wir zu einer bahnbrechenden Entscheidung des U.S. Supreme Court, der den *Communications Decency Act* für verfassungswidrig erklärt hat.

Außerdem wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, wieder einmal, angerufen, um über einen angeblichen Verstoß Österreichs gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungs- und Informationsfreiheit) zu entscheiden. Die Ergebnisse finden Sie ebenfalls in dieser IRIS-Ausgabe.

Die Mitglieder der Redaktion wünschen allen Lesern angenehme Sommerferien. IRIS 1997-8 erscheint am 24. September 1997.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein - *Communications Media Center at the New York Law School* – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Jens Cavallin, Rat für Medienpluralismus (Schweden) – Fredrik L. Cederqvist, *Communications Media Center, New York Law School (USA)* – Bertrand Delcros, *Légipresse, Paris (Frankreich)* – Liv Daae Gabrielsen, *Mass Media Authority, Fredrikstad (Norwegen)* – Albrecht Haller, Universität Wien (Österreich) – Morten Madsen, Königliches Kulturministerium (Dänemark) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät des *University College Galway (Irland)* – Alberto Pérez Gómez, *Departamento de Derecho público, Universidad de Alcalá de Henares (Spanien)* – Prof. Tony Prosser, Juristische Fakultät der Universität von Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Prof. Gerard Schuijt, *Mediaforum/Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande)* – Oliver Sidler, Herausgeber *Medialex (Schweiz)* – Ismo Silvo, Intendant neue Fernsehdienste, YLE (Finnland) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Dirk Van Liederkerke, Coudert RAe, Brüssel (Belgien) – Stefaan Verhulst, IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse, Paris (Frankreich)* – Prof. Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Martine Müller – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Lazare Rabineau – Nathalie Sturlèse • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Kasten, Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn/Berlin – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Christophe Poire, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: Obs@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.obs.c-strasbourg.fr/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillès, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

## Die globale Informationsgesellschaft

### Parlamentarische Versammlung des Europarats: Empfehlung zu Informations- und Kommunikationstechnologien

Am 23. Juni 1997 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine Empfehlung zu den wissenschaftlichen und technologischen Aspekten der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verabschiedet.

Die Versammlung hält es für notwendig, die Kluft zu überbrücken, die sie zwischen "dem hohen Entwicklungsstand der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der Bereitschaft der Gesellschaft für sie" sieht. Dazu empfiehlt sie dem Ministerkomitee, sein Arbeitsprogramm zu analysieren und den Veränderungen Rechnung zu tragen, die durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgelöst werden. Darüber hinaus fordert sie das Komitee auf, die Arbeit der für den 11.-12. Dezember in Thessaloniki geplanten europäischen Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik zum Thema Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen und sich für die Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung auf europäischer und internationaler Ebene einzusetzen. Die Empfehlung umfaßt auch Maßnahmen zur Erleichterung des allgemeinen Zugangs zu allen Diensten der Informations- und Kommunikationstechnologie. Hierzu zählt unter anderem der Vorschlag der Versammlung, fiskalische Maßnahmen zu ergreifen, die Kompatibilität zwischen verschiedenen Netzen zu fördern, indem eine internationale Zusammenarbeit bei der Normung angestrebt wird, und die Entwicklung digitaler Technologien und Breitbandnetze anzukurbeln.

Einen großen Teil ihrer Empfehlungen widmet die Versammlung der Forschungsförderung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Hierunter fallen Forschungsarbeiten zur Entwicklung spezifischer Technologien zum Schutz der Privatsphäre (besonders wichtig im Hinblick auf verschlüsselte Dienste) sowie die Forschung im Bereich der Technologien für Echtzeit-Großsimulationen und Visualisierungen, der *Virtual-Presence*-Technologien sowie der superintelligenten Netze.

"Empfehlung zu den wissenschaftlichen und technologischen Aspekten der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien", von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in seiner 17. Sitzung vom 23. Juni 1997 verabschiedet. In englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Europarat: Verwendung virtueller Bilder im Fernsehen

Erstmalig seit seinem Bestehen hat der Ständige Ausschuß des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen zwei Empfehlungen verabschiedet, die die Anwendung des Übereinkommens erleichtern und verbessern sollen. Die erste Empfehlung, die auf der 11. Ausschußsitzung am 5./6. Dezember 1996 angenommen wurde, betrifft die Verwendung virtueller Bilder in Nachrichtensendungen und Magazinen über das aktuelle Zeitgeschehen. Die zweite, auf der 12. Sitzung vom 20./21. März verabschiedete Empfehlung hat die Einblendung virtueller Werbung, insbesondere bei der Übertragung von Sportereignissen, zum Gegenstand.

Ein wichtiger Aspekt: Aus beiden Empfehlungen geht klar hervor, daß virtuelle Werbung nicht außerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens liegt, was allerdings nicht heißt, daß virtuelle Werbetechniken unzulässig sind. Beiden Empfehlungen zufolge fällt die Verwendung virtueller Bilder eindeutig in die redaktionelle Verantwortung der Rundfunkveranstalter. Im Zusammenhang mit Artikel 7 (3) des Übereinkommens, der die Rundfunkveranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß "Nachrichtensendungen die Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen", führt der Ausschuß zusätzliche Auflagen für die Verwendung virtueller Bilder ein: erstens das Verbot, den Inhalt einer Mitteilung zu manipulieren oder zu verzerrern, und zweitens die Pflicht, den Fernsehzuschauer zu informieren, wenn virtuelle Bilder gezeigt werden.

Die erste Empfehlung besagt, daß die Verwendung virtueller Bilder "notwendig oder nützlich sein muß, um Mitteilungen oder den hypothetischen Verlauf des erörterten Ereignisses zu veranschaulichen". Die zweite Empfehlung verweist auf die Zweckmäßigkeit der Selbstregulierung im Bereich der virtuellen Werbung und begrüßt den Verhaltenskodex, der von der Europäischen Rundfunkunion (EBU) und dem Verband für kommerzielles Fernsehen in Europa (ACT) verabschiedet wurde und im wesentlichen den vom Ausschuß vertretenen Grundsätzen entspricht.

Zwar läßt die zweite Empfehlung den Schluß zu, daß die Bestimmungen über die Fernsehwerbung in manchen Fällen auch für die virtuelle Werbung gelten können, doch hat der Ausschuß keine generelle Entscheidung dahingehend getroffen, ob diese Vorschriften oder eher die Bestimmungen über die Werbung am Veranstaltungsort auf die virtuelle Werbung anwendbar sind.

Empfehlung (96) 1 über die Verwendung virtueller Bilder in Nachrichtensendungen und Magazinen über das aktuelle Zeitgeschehen, verabschiedet auf der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5./6. Dezember 1996;

Empfehlung (97) 1 über die Verwendung virtueller Werbung insbesondere in Sportberichten, verabschiedet auf der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 20./21. März 1997; Virtuelle Werbung: Verhaltenskodex der EBU und des ACT.

Sämtliche Unterlagen sind in englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Rat der Europäischen Union: Verabschiedung des Binnenmarkt-Aktionsplans der Kommission

Im letzten IRIS-Heft berichteten wir über den Inhalt des "Aktionsplans für den Binnenmarkt", der der Amsterdamer Ratssitzung am 16./17. Juni vorgelegt wurde. Der Aktionsplan enthält zahlreiche Richtlinienvorschläge, die für die Informationsgesellschaft von Belang sind (siehe IRIS 1997-6: 5). Der Rat der Europäischen Union begrüßte den Aktionsplan der Kommission und bekräftigte dessen Gesamtziele.

Europe Nr. 2041/42 vom 20. Juni 1997

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europarat

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Die Freiheit des kritischen politischen Journalismus – Oberschlick Nr. 2 ./ Österreich

In seinem Urteil vom 1. Juli 1997 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wieder einmal bestätigt, welchen hohen Stellenwert die Freiheit der politischen Meinungsäußerung einnimmt, die in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wird. Es handelt sich bereits um die vierte diesbezügliche Verurteilung Österreichs (siehe auch EGHMR, 8. Juli 1986, Lingens, Reihe A, Bd. 103; EGHMR, 23. Mai 1991, Oberschlick, Reihe A, Bd. 204; EGHMR, 28. August 1992, Schwabe, Reihe A, Bd. 242-B). Im Oktober 1990 hielt Jörg Haider, der Führer der Freiheitlichen Partei Österreichs, eine Rede, in der er die Rolle der Generation der Soldaten im 2. Weltkrieg glorifizierte, und zwar unabhängig davon, auf welcher Seite sie waren. Einige Zeit später wurde diese Rede in der in Wien erscheinenden politischen Zeitschrift *Forum* veröffentlicht. Dazu erschien ein kritischer Kommentar von Gerhard Oberschlick, dem Herausgeber der Zeitschrift, in dem er Haider als Trottel bezeichnete. Auf Antrag Haiders wurde Oberschlick von den österreichischen Gerichten nach § 115 des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen Beleidigung verurteilt.

Oberschlick wandte sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte, weil er in den Verurteilungen einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sah. Wie schon die Kommission in ihrem Bericht vom 29. November 1995 kam auch der Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. Juli 1997 zu dem Schluß, daß die Verurteilung Oberschlicks durch die österreichischen Gerichte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausübung seiner Freiheit der (politischen) Meinungsäußerung darstellt, der "in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig" ist.

Das Gericht wiederholt seinen Standpunkt, daß die freie Meinungsäußerung nicht nur für Informationen und Ideen gilt, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder belanglos betrachtet werden, sondern auch für Äußerungen, die "Anstoß erregen, schockieren und stören". Die Grenze sachlich zulässiger Kritik sei bei einem Politiker, der in seiner öffentlichen Rolle handelt, weiter zu ziehen als bei einer Privatperson. Der Gerichtshof stellt in Rechnung, daß Haider eindeutig provozieren wollte und daher auch mit heftigen Reaktionen auf seine Rede rechnen konnte. Nach Auffassung des Gerichtshofs darf der Artikel des Antragstellers gewiß als polemisch gelten, doch einen willkürlichen persönlichen Angriff habe er nicht dargestellt, da der Verfasser objektiv verständlich erklärt habe, warum er Haider für einen Trottel hält. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, es sei "wohl wahr, daß es einen Politiker beleidigen kann, in der Öffentlichkeit als Trottel bezeichnet zu werden. Im vorliegenden Fall jedoch erscheint das Wort gemessen an der von Haider wesentlich entfachten Entrüstung nicht unverhältnismäßig." Mit sieben zu zwei Stimmen entschied das Gericht, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Oberschlick ./ Österreich, 9. Juni 1997. In englischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/OBERSCHL.html>, in französischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/fr/OBERSCHL.f.html> oder in beiden Sprachen über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent, Belgien)

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Fall *Telesystem Tirol Kabeltelevision* von der Liste gestrichen

Die *Telesystem Tirol Kabeltelevision* hatte sich 1991 unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an die Europäische Menschenrechtskommission gewandt. Als lokales Kabelnetz mit Gemeinschaftsantennenanlage sei ihr, so die Beschwerde, nach österreichischem Recht die Genehmigung verweigert worden, eigene Fernsehprogramme zu verbreiten ("aktive Ausstrahlung"). Sie habe nur die Erlaubnis gehabt, bereits bestehende Fernsehprogramme zu empfangen und an die Abonnenten des lokalen Netzes weiterzuübertragen ("passive Ausstrahlung").

Die Verweigerung des Rechts zur Verbreitung eigener Programme wurde mit dem allgemeinen Rundfunkmonopol zugunsten des Österreichischen Rundfunks begründet. Die Kommission befand in ihrem Bericht vom 18. Oktober 1995, ähnliche Argumente wie im Fall *Informationsverein Lentia ./ Österreich* (EGHMR, 24. November 1993, Reihe A, Bd. 276) führten zu dem Schluß, daß die Beschränkung der Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten durch ein Verbot des privaten Rundfunks auf dem österreichischen Rundfunkmonopol beruhe, somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei und daher einen Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 der Konvention darstelle. Der Fall *Telesystem Tirol Kabeltelevision* wurde daraufhin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen. Mittlerweile hatte jedoch der österreichische Verfassungsgerichtshof in zwei Urteilen erklärt, das Verbot der "aktiven Ausstrahlung" über lokale Fernsehnetze und das Verbot kommerzieller Werbung durch private Sender verstießen gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, unter anderem auch unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. November 1993 im Fall *Informationsverein Lentia* (Verfassungsgerichtshof, 27. September 1995 (siehe IRIS 1996-6: 8) und 8. Oktober 1996 (siehe IRIS 1997-2: 5)). Der Europäische Gerichtshof nahm nun am 9. Juni 1997 offiziell Kenntnis von einer gütlichen Regelung der Sache zwischen dem österreichischen Staat und der Antragstellerin. Der Gerichtshof folgt dem Ersuchen der Antragstellerin, den Fall von der Liste zu streichen, da der aktive Sendebetrieb und die Verbreitung kommerzieller Werbung durch lokale Fernsehnetze in Österreich mittlerweile rechtlich zulässig seien. Der Gerichtshof ist der Auffassung, daß es im Sinne des Allgemeinwohls keinen Grund für eine Fortsetzung des Rechtsstreits gebe. Das österreichische Rundfunkgesetz scheine nun endlich in Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu stehen, da das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgelaufen sei.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall *Telesystem Tirol Kabeltelevision ./ Österreich*, 9. Juni 1997. In englischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/TELESYST.E.html>, in französischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/fr/TELESYST.F.html> oder in beiden Sprachen über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent, Belgien)



## Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:

### TNT & Cartoon Network - Belgien darf keine zweite Zugangskontrolle ausüben

Am 29. Mai 1997 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sein Urteil über die Auslegung bestimmter Vorschriften in der Richtlinie über das grenzüberschreitende Fernsehen. Der EuGH war von einem belgischen Gericht angerufen worden, das sich mit einem Verfahren bezüglich der Ausstrahlung des Fernsehsenders *TNT & Cartoon Network* auf dem Kabelnetz von *Coditel* in der zweisprachigen Region Brüssel befaßt.

Wie der Sender VT4 (*siehe* nächster Artikel) wird TNT & Cartoon Network von einem Rundfunkveranstalter mit Sitz im Vereinigten Königreich betrieben. Der Rundfunkveranstalter besitzt eine britische Satellitenlizenz für das Ausland. Da der Rundfunkveranstalter im Vereinigten Königreich ansässig sei, so der EuGH, unterstehe er auch der Rechtshoheit *ratione personae* des Vereinigten Königreichs. Es sei daher Sache des Gastlandes, zu überprüfen, ob das gesendete Programm mit den harmonisierten Regeln der Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen übereinstimme (insbesondere mit den Quotenregeln für die Übertragung und Förderung europäischer Werke). Der Gerichtshof bestätigte, daß die belgischen Behörden keine zweite Kontrolle über die Tätigkeit des Rundfunkveranstalters ausüben dürfen. Der Versuch, *Coditel* an der Kabelweiterverbreitung von von TNT mit der Begründung zu hindern, die Programme des Senders widersprächen den Bestimmungen der Richtlinie, sei daher unzulässig. Eine solche zweite Kontrolle könne nur in sehr beschränkten Fällen ausgeübt werden, die in Art. 2.2 der Richtlinie aufgeführt seien. Die Nichteinhaltung der Quotenregeln falle jedoch nicht darunter. Der belgische Staat könne, wenn er mit der im Rahmen der Richtlinienbestimmungen ausgeübten Kontrolle nicht zufrieden sei, mit geeigneten Verfahrensmaßnahmen gegen den betreffenden Staat vorgehen, dürfe aber keine einseitigen Gegenmaßnahmen einleiten. Darüber hinaus müsse Belgien den freien Verkehr der betreffenden Sendungen akzeptieren, selbst wenn die durch das Gastland ausgeübte Kontrolle unzureichend gewesen sei.

Es ist zu erwarten, daß das Gerichtsurteil die seit geraumer Zeit in Belgien anhängigen Verfahren gegen die Kabelweiterverbreitung von TNT & Cartoon Network zum Abschluß bringen wird. Die belgischen Behörden müssen sich damit abfinden, daß das Vereinigte Königreich den europäischen Inhalt der Programme von TNT weniger streng kontrolliert, oder sie müssen die Angelegenheit direkt mit den britischen Behörden klären.

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1997, Fall C-14/96, *Paul Denuit*. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Dirk Van Liederkerke,  
COUDERT RAe, Brüssel)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:

### VT4 untersteht der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs

Am 5. Juni 1997 bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) seine Rechtsprechung über die Auslegung der in der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" enthaltenen Rechtskriterien und Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr. Der belgische Staatsrat hatte den EuGH angerufen, nachdem der private kommerzielle Fernsehsender VT4, der in der flämischen Gemeinschaft ausstrahlt, seinen Sitz aber im Vereinigten Königreich hat, gegen die Entscheidung des flämischen Ministeriums für Kultur und Brüsseler Angelegenheiten geklagt hatte, VT4 den Zugang zum flämischen Kabelnetz zu verwehren.

Da dem Sender die notwendigen Genehmigungen in Belgien verweigert worden waren, mußte sich VT4 im Ausland niederlassen. Damit umging VT4 das Sende- und Werbemonopol in der flämischen Gemeinschaft, das in Übereinstimmung mit dem flämischen Medienrecht an den kommerziellen Sender VTM vergeben worden war (*siehe* Seite 13 in diesem Heft). VT4 verfügte über eine britische Satellitenlizenz für das Ausland. Der Rundfunkveranstalter hatte zwar seinen Sitz im Vereinigten Königreich, doch wurden Geschäftstätigkeiten wie die Zusammenstellung der Nachrichten oder der Kontakt mit Werbekunden von seiner belgischen Niederlassung durchgeführt. Seine Programme werden in flämischer Sprache gesendet. Der flämische Kulturminister traf jedoch die Entscheidung, VT4 den Zugang zum flämischen Kabelnetz zu sperren, da sich VT4 nicht an das flämische Medienrecht gehalten und durch die Verlegung seines Sitzes ins Ausland das Monopol von VTM umgangen habe.

Der EuGH bestätigte nun, daß VT4 der Rechtshoheit *ratione personae* des Vereinigten Königreichs untersteht, da der Sender dort seinen Sitz hat, was aber nicht heißt, daß er seine Geschäftstätigkeit im Gastland ausüben muß, um in den Genuß der Bestimmungen der Dienstleistungsfreiheit zu kommen. Wenn ein Rundfunkveranstalter in mehr als einem Mitgliedsstaat ansässig sei, so der Gerichtshof, gelte für ihn die Gesetzgebung des Mitgliedsstaates, auf dessen Territorium der Rundfunkveranstalter seinen Geschäftssitz habe, in dem insbesondere programmpolitische Entscheidungen getroffen und die zu sendenden Beiträge zusammengeschnitten werden.

Das Urteil könnte bedeuten, daß VT4 im flämischen Kabelnetz verbleiben darf und daß die gegenteilige Entscheidung der flämischen Behörden, die in Erwartung des Urteils ausgesetzt worden war, aufgehoben wird. Das Urteil präzisiert die Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und klärt vor allem die Frage, welcher Mitgliedsstaat die Kompetenz innehat, die Geschäftstätigkeit der Rundfunkveranstalter, zu reglementieren. Auch in der überarbeiteten Fassung der Richtlinie werden diese Bestimmungen klarer formuliert (*siehe* Seite 6 in diesem Heft).

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1997. Fall C-56/96, VT4 /. flämische Gemeinschaft.

In deutscher Sprache erhältlich unter <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&numaff=C-56%2F96&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Suchen>;

in englischer Sprache unter <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&numaff=&datefs=&datefe=&nomusuel=VT4&domaine=&mots=Belgium&resmax=100&Submit=Submit>;

in französischer Sprache unter

<http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=fr&numaff=C-56%2F96&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>,

oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Dirk Van Liederkerke,  
Coudert RAe, Brüssel)



## Verabschiedung eines Protokolls zum Amsterdamer Vertrag über den öffentlichen Rundfunk

Während des EU-Gipfels, der am 16.-18. Juni in Amsterdam stattfand, einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Verabschiedung eines Protokolls über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Das Protokoll soll dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Auslegungsbestimmung angefügt werden. In dem Protokoll wird die grundsätzliche Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewürdigt, ein demokratisches, pluralistisches und unabhängiges Medium zu gewährleisten, das den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen in unserer Gesellschaft gerecht wird. Den Mitgliedstaaten steht es frei, für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen, soweit diese Finanzierung den Handel und den Wettbewerb in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt.

*Protocol to the TEC, (j) Public Service Broadcasting and (i) Services of general economic interest. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.*

(Prof. Gerard Schuijt,  
Mediaforum/Institut für Informationsrecht, Amsterdam)

## Europäisches Parlament/Rat der EU: Verabschiedung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen II"

Das Europäische Parlament und der Ministerrat haben endlich den neuen Text der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet, dessen oberstes Ziel es ist, die notwendigen Bedingungen für den freien Verkehr von Fernsehsendungen zu schaffen. Die Richtlinie 97/36/EG zur Abänderung der Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989 wurde nach intensiven zweijährigen Verhandlungen zwischen den EG-Institutionen am 30. Juni 1997 verabschiedet.

Am 31. Mai 1995 legte die Kommission einen Vorschlag zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Aktualisierung des Wortlauts der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vor. Dieser Vorschlag berücksichtigte die Veränderungen des Marktes, insbesondere diejenigen, die sich aus technologischen Entwicklungen ergeben, ohne jedoch den Geltungsbereich der Richtlinie auf die neuen audiovisuellen Online-Dienste wie Video-on-Demand auszudehnen.

Die anderen Veränderungen gegenüber der Richtlinie von 1989 dienen vor allem der Vervollständigung und Klarstellung verschiedener Definitionen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Sender, der Einführung von Regelungen zum Teleshopping und der Verbesserung des Schutzes der Kinder.

Bei der zweiten Lesung brachte das Europäische Parlament Änderungen ein, die sich speziell auf den Schutz der Kinder, die Einführung des "V-Chips" und die Übertragung von Sportveranstaltungen beziehen.

Die wichtigste Neuerung betrifft die Übertragung wichtiger Veranstaltungen. Die neue Richtlinie schreibt Rahmenbedingungen fest, unter denen der Öffentlichkeit der freie Zugang zu Übertragungen solcher Ereignisse garantiert werden kann. Jeder Mitgliedstaat ist danach berechtigt, eine Liste von Veranstaltungen aufzustellen, die unverschlüsselt übertragen werden müssen, auch wenn Pay-TV-Sender die Exklusivrechte an ihnen gekauft haben. Auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung müssen sie dafür sorgen, daß die verschiedenen Sender jede dieser Listen beachten.

Außerdem muß die Kommission innerhalb eines Jahres eine detaillierte Studie zu Filtersystemen in der Art des V-Chips vorlegen, mit deren Hilfe Eltern festlegen können, welche Programme ihre Kinder sehen können. Die Richtlinie legt fest, welche Aspekte die Studie zu behandeln hat, ohne jedoch die Ergebnisse vorwegzunehmen.

Die neue Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" wird Gesetzesänderungen erforderlich machen, vor allem um dem schnellen Wachstum des Sektors und der steigenden Zahl von Fernsehsendern Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten haben 18 Monate Zeit, um die Richtlinie mit den notwendigen internen Maßnahmen umzusetzen.

Unter praktischen Gesichtspunkten sind die wichtigsten Bestimmungen der neuen Richtlinie, wie sie vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wurde, folgende:

- **Zuständigkeitsprinzipien.** Nach der neuen Richtlinie ist nun klarer, unter welche nationale Rechtshoheit ein Fernsehsender fällt. Maßgeblich ist hierfür vor allem, wo sich seine Zentralverwaltung befindet und wo die Management-Entscheidungen zur Programmgestaltung getroffen werden. Die Klausel über Einschränkungen des Grundsatzes des freien Empfangs wurde abgeändert. Außerdem wurde eine Definition des Begriffs "Fernsehveranstalter" eingeführt.
- **Freier Empfang und freie Weiterverbreitung.** Es wird bestätigt, daß die Mitgliedstaaten im allgemeinen gewährleisten müssen, daß Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten auf dem eigenen Gebiet frei empfangen werden können, und ihre Weiterverbreitung nicht aus Gründen einschränken dürfen, die in die von der Richtlinie koordinierten Bereiche fallen.
- **Besserer Rechtsschutz.** Die Mitgliedstaaten müssen im Wege der eigenen Gesetzgebung geeignete Verfahrensweisen einführen, die es Dritten, wie z. B. Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten, ermöglichen, sich an die zuständigen Justiz- oder sonstigen Behörden zu wenden, um die Einhaltung der Richtlinie sicherzustellen.
- **Veranstaltungen von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit (insbesondere Sportveranstaltungen).** Jeder Mitgliedstaat kann eine Liste von Veranstaltungen aufstellen, die unverschlüsselt übertragen werden müssen, auch wenn Pay-TV-Sender die Exklusivrechte an ihnen gekauft haben. Auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung müssen sie dafür sorgen, daß die verschiedenen Sender jede dieser Listen beachten. Bei den Veranstaltungen kann es sich um nationale oder andere Veranstaltungen handeln, wie z. B. um Olympische Spiele, Fußball-Weltmeisterschaften oder -Europameisterschaften. Die Bestimmungen gelten für Verträge, die nach der Veröffentlichung der Richtlinie geschlossen werden und sich auf Veranstaltungen beziehen, die nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.
- **Maßnahmen zur Förderung europäischer Programme.** Die Klausel, nach der Fernsehsender verpflichtet sind, "im Rahmen des praktisch Durchführbaren" den Hauptanteil ihrer Sendezeit für europäische Werke zu reservieren, bleibt unverändert; bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist nach wie vor eine gewisse Flexibilität zulässig. Unter die Begriffsbestimmung für europäische Werke werden jetzt auch Koproduktionen mit Drittländern gefaßt.



- **Definition europäischer Werke.** Produktionen, die keine "europäischen Werke" sind, aber im Rahmen bilateraler Koproduktionsverträge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern entstehen, werden als europäische Werke behandelt, wenn der Hauptanteil der Produktionskosten von den Koproduzenten aus der Gemeinschaft getragen wird und die Produktion nicht von einem oder mehreren Produzenten mit Sitz außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten kontrolliert wird.
- **Unabhängige Produktionen.** Die Mitgliedstaaten müssen eine Definition des Begriffs "unabhängiger Hersteller" einführen, um die Anwendung der Regel zu ermöglichen, nach der 10 % der Sendezeit oder der für die Programmgestaltung angesetzten Haushaltsmittel für unabhängige Produktionen reserviert werden müssen.
- **Ausstrahlung von Filmen.** Die Fristen, in denen Kinospielefilme nach Beginn ihrer Aufführung in den Lichtspielhäusern nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden dürfen, sind abgeschafft. Die Mitgliedstaaten haben lediglich dafür Sorge zu tragen, daß die zwischen Fernsehveranstaltern und Rechteinhabern vereinbarten Fristen eingehalten werden.
- **Fernsehwerbung.** Die Bestimmungen, die die Werbung betreffen, bleiben praktisch unverändert. Die Grenze von 20 % innerhalb einer Stunde wurde abgeändert in 20 % jeder vollen Stunde. Die Eigenwerbung wird der Werbung gleichgestellt und etwa denselben Bestimmungen unterworfen. Öffentliche Botschaften und karitative Aufrufe werden bei der Berechnung dieser Höchstzeiten nicht mitgerechnet.
- **Teleshopping.** Es wird eine Definition für Teleshopping eingeführt. Für Teleshopping gelten praktisch dieselben Regeln wie für Werbung. Das Zeitlimit für Teleshopping von einer Stunde wird abgeschafft. Die meisten Bestimmungen der Richtlinie gelten auch für Teleshopping-Kanäle. Teleshopping-Fenster auf allgemeinen Kanälen müssen mindestens 15 Minuten dauern und klar erkennbar sein. Ihre Zahl darf nicht mehr als acht pro Tag und ihre Gesamtdauer nicht mehr als drei Stunden pro Tag betragen. Teleshopping darf Minderjährige nicht zum Abschluß von Kaufverträgen über Waren oder Dienstleistungen anregen.
- **Sponsoring.** Arzneimittelfirmen dürfen in Zukunft Sendungen sponsern, aber nach wie vor nicht für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen werben.
- **Schutz Minderjähriger und der öffentlichen Ordnung.** Programme, die der Entwicklung Minderjähriger schwer schaden können, sind verboten. Bei Programmen, die für Minderjährige lediglich schädlich sein können, muß – sofern sie nicht verschlüsselt sind – eine akustische Warnung vorangestellt werden, oder sie müssen während ihrer gesamten Dauer anhand eines visuellen Symbols eindeutig erkennbar sein. Sendungen dürfen keine Aufforderung zum Haß aus Gründen von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität enthalten. Innerhalb eines Jahres hat die Kommission eine Studie der Vor- und Nachteile anderer Maßnahmen vorzulegen, mit deren Hilfe Eltern kontrollieren können, welche Programme ihre Kinder sehen können.
- **Recht auf Gegendarstellung.** Die Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung von Parteien, deren Ehre und Ansehen aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, wurden verstärkt.
- **Überwachung der Richtlinie.** Zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinie und der Entwicklungen in diesem Bereich sowie als Forum für den Meinungsaustausch wurde ein Kontaktausschuß gegründet. Unter dem Vorsitz der Kommission und besetzt mit Vertretern der Behörden der Mitgliedstaaten kann der Ausschuß auf Ersuchen jeder der Delegationen einberufen werden.

Ein inoffizieller koordinierter Text mit den Änderungen durch die Richtlinie 97/36/EG ist in englischer und französischer Sprache auf der Website der Europäischen Kommission – DG X, Audiovisual Policy – unter <http://www.europa.eu.int/en/comm/dg10/avpolicy/avpolicy.html> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle in englischer, französischer und deutscher Sprache erhältlich.

(Vincenzo Cardarelli,  
Europäische Kommission, DG X/D/3 – Abteilung Audiovisuelle Politik)

## Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Neue Richtlinie zur Regelung des Fernabsatzes

Am 4. Juni 1997 wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz veröffentlicht. Nach fünfjährigen Verhandlungen auf europäischer Ebene war die Richtlinie am 16. Januar 1997 vom Parlament und am 23. Januar 1997 vom Rat verabschiedet worden.

Der Hauptzweck der Richtlinie besteht in der Verwirklichung eines Mindestmaßes an Harmonisierung zwischen den Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Union betreffend Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zwischen Verbrauchern und Anbietern sowie in der Festlegung verbindlicher Vorschriften zur Regelung der Nutzung von Telekommunikationstechniken. Die Richtlinie soll ein gemeinsames Niveau für den Verbraucherschutz in der Europäischen Union schaffen.

Der materielle Geltungsbereich der Richtlinie umfaßt ein breites Spektrum an Handelsaktivitäten von traditionellen Formen des Fernabsatzes (d. h. Versandhauskataloge) bis hin zu audiovisuellen Techniken wie Teleshopping, Internet und E-Mail.

Die Richtlinie schreibt als Garantie für den Kunden Grundregeln für die obligatorische Bereitstellung von Informationen durch den Anbieter vor (d. h. über die Hauptmerkmale der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, ihren Preis, den Anbieter selbst usw.). Außerdem wird ein Rücktrittsrecht von mindestens sieben Arbeitstagen verlangt. Ferner enthält die Richtlinie Bestimmungen, die die Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel ohne vorherige Zustimmung des Kunden einschränken und die Zusendung unbestellter Waren verbieten. Außerdem sind auch Bestimmungen zur Klärung von Streitfällen enthalten.

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. EG vom 4. Juni 1997, Nr. 144: 19-25.

(Marina Benassi,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



## Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Erlaß einer Richtlinie zur Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen

Am 10. April 1997 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Verfahren der Zusammenarbeit die Richtlinie 97/13/EG über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste erlassen.

Unter den Begriff "Telekommunikationsdienste" im Sinne der Richtlinie fallen alle Dienste, "die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen". Dies ergibt sich aus einem Verweis auf die Richtlinie 90/387/EWG vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs.

Die neue Richtlinie unterscheidet zwischen einer Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten im Wege von Allgemeingenehmigungen und Einzelgenehmigungen und legt für beide Ansätze die jeweils von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden Regeln fest. Allgemeingenehmigungen sind von den Einzelgenehmigungen insofern zu unterscheiden, als sie den Anbieter von der Verpflichtung befreien, für den im Einzelfall zu erbringenden Dienst oder für das jeweils zu errichtende Netzwerk die Entscheidung der nationalen Behörde einzuholen. Die den Telekommunikationsmarkt somit weniger weitgehend liberalisierende Erteilung von Einzelgenehmigungen durch die Mitgliedstaaten sieht die Richtlinie nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vor. Sie ist nur dann möglich, wenn der Genehmigungsträger Zugang zu knappen Sach- und anderen Ressourcen erhält, besonderen Verpflichtungen unterworfen ist oder besondere Rechte genießt.

Ferner bestimmt die Richtlinie das Verfahren, das von den Mitgliedsstaaten bei der Erteilung von Allgemein- oder Einzelgenehmigungen jeweils einzuhalten ist. In einem Annex enthält es eine abschließende Liste der Auflagen, die an Genehmigungen geknüpft werden dürfen. Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie sind nur in den von dem EG-Vertrag anerkannten Fällen vorgesehen (vgl. Art 36 und 56) oder sofern spezifische nationale Vorschriften der Mitgliedsstaaten über die Verteilung von audiovisuellen Programmen für die Allgemeinheit und über den Inhalt dieser Programme anderweitige Regelungen enthalten. Auf den satellitengestützten Nachrichtempfang ist die Richtlinie voll anwendbar.

Die Bestimmungen der Richtlinie finden auch auf Unternehmen aus Drittstaaten Anwendung. Damit können beispielsweise Rundfunkanstalten, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind und die innerhalb der Europäischen Union per Satellit Nachrichten empfangen wollen, von dem erleichterten Zugang zu Telekommunikationsdiensten profitieren.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 1997 in nationales Recht umzusetzen.

**Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, ABIEG vom 7. Mai 1997, Nr. L 117: 15.**

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europäische Kommission: Ist das *Copyright Act* der USA mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Die Europäische Kommission hat am 21. April 1997 von der *Irish Music Rights Organisation (IMRO)* gestellten Antrag auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 4 der EG-Verordnung Nr. 3286/94 stattgegeben. Nach dieser Vorschrift können Unternehmen der Gemeinschaft vermeintliche Verstöße von Drittstaaten gegen internationale Handelsregeln durch die Europäische Kommission überprüfen lassen, sofern sie hinreichende Beweise dafür erbringen können, daß sie hierdurch handelschädigende Auswirkungen erleiden. Ein solches Verfahren kann darin münden, daß die Kommission handelspolitische Maßnahmen trifft zur Beiseitigung der gerügten Hemmnisse, beispielsweise durch die Aussetzung von bereits vereinbarten Zugeständnissen oder durch die Anhebung bestehender Zollsätze (Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung).

Die *IMRO* ist eine Verwertungsgesellschaft, die überwiegend die Interessen irischer Künstler vertritt. Ihr Antrag wird von der *GESAC (Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs)* unterstützt, einem wirtschaftlichen Zusammenschluß von Verwertungsgesellschaften. Gemeinsam rügen sie eine Bestimmung des *Copyright Act* der USA von 1976, wonach die unautorisierte öffentliche Ausstrahlung eines Werkes auf einem für den Privatgebrauch vorgesehenen Radio- oder Fernsehgerät keine Verletzung des Urheberrechts des Künstlers darstellt (Artikel 110 Absatz 5). Dadurch, so die Antragsteller, würde in US-amerikanischen Geschäften, Bars, Restaurants und sonstigen öffentlichen Orten die für die Verbreitung von audiovisuellen Werken ansonsten zwingende Beantragung der Nutzungsrechte umgangen. Nach Schätzungen der *IMRO* entstehen der Gesamtheit aller Mitgliedern von Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet der Europäischen Union hierdurch jährliche Einnahmeausfälle von insgesamt 27 Mio. ECU. Die *IMRO* sieht in der Regelung des *Copyright Act* einen Verstoß der USA gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 des TRIPs-Übereinkommens und Artikel 11a der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Diese Vorschriften weisen dem Urheber das ausschließliche Recht zu, die Nutzung seiner Werke durch den Rundfunk oder mittels anderer Formen der öffentlichen Wiedergabe zu erlauben. Die *IMRO* weist zudem auf die Gesetzesvorschläge hin, die derzeit im US-Senat verhandelt werden und die darauf gerichtet sind, die bereits beanstandeten Einschränkungen des Urheberrechtsschutzes im Artikel 110 Absatz 5 des *Copyright Act* auf weitere Verwender von Musikwerken auszudehnen.

Die Kommission hat sowohl europäischen als auch amerikanischen Verwertungsgesellschaften Fragebögen zukommen lassen, um weitere Informationen zu sammeln, die der Fertigstellung eines Berichts zur rechtlichen Würdigung der Sachlage dienen sollen. Auch sind die amerikanischen Behörden im Wege einer *note verbale* über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens informiert worden.

Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend die Beibehaltung eines Handelshemmnisses im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates bezüglich der Beibehaltung bestimmter Handelspraktiken durch die Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die grenzüberschreitende Vergabe der Nutzungsrechte für Musikwerke, ABIEG vom 11. 6.97 Nr. C 177: 5. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. *Siehe ebenfalls* "Commission Challenges US Exception to authors exclusive rights", IP/97/549, unter <http://europa.eu.int/rapid/cgi/ra...xt=gt&doc=IP/97/549|0|RAPID&lg=EN>.

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

National

RECHTSPRECHUNG

IRLAND: Unlizenzierte Weiterverbreitungsanlagen

Britische Fernsehprogramme, die in Grenzgebieten und an der irischen Ostküste terrestrisch zu empfangen sind, werden im Rahmen einer Lizenz aus dem Jahr 1981 in den Städten auch ins Kabel eingespeist. Da Kabelnetze in ländlichen Gebieten unwirtschaftlich sind, schrieb die Regierung 1988 "Exklusivlizenzen" für den Betrieb eines MMDS-Systems (*Microwave Multipoint Distribution System*) aus. Damals waren jedoch schon eine Reihe unlizenzierter und wesentlich billigerer Weiterverbreitungsanlagen in Betrieb, die auch trotz wiederholter Unterlassungsaufforderungen der Regierung in Betrieb blieben, nachdem die Exklusivlizenzen an andere Betreiber vergeben worden waren. Die Betreiber dieser Weiterverbreitungsanlagen beantragten für ihre eigenen Anlagen Lizenzen, die jedoch nicht erteilt wurden.

Schließlich zog eine der Betreibergruppen gegen die Entscheidung des Ministers, ihr keine Lizenz zu erteilen, vor den *High Court*. Im November 1995 gewährte der *High Court* dem Kläger (a) eine Erklärung, daß der Minister bei seiner Weigerung, die Lizenzierung des Systems des Klägers zu erwägen, nicht unparteiisch und gerecht gehandelt habe, und (b) eine einstweilige Verfügung, die ihn zwang, den Lizenzantrag nach Recht und Gesetz zu prüfen.

Im Zuge eines langen Urteils vertrat Richter Keane unter anderem die Auffassung, Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages seien nicht anwendbar, da der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werde, und die Entscheidung des Ministers sei von Artikel 90 (1) gedeckt, nach dem es den Mitgliedstaaten erlaubt sei, Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Interesses nichtwirtschaftlicher Art besondere Exklusivrechte zu gewähren. *Sacchi* (Fall 155/73 [1974] Slg. EuGH 409) und ERTA (Fall C-260/89 [1991] Slg. EuGH 1) seien anwendbar. Ferner vertrat er die Auffassung, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeige, daß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sei. Hierzu wurden die Fälle *Groppera* (28. 3.1990, Reihe A, Bd. 173), *Autronic* (22. 5.1990, Reihe A, Bd. 178) und *Informationsverein Lentia* (24.11.1993, Reihe A, Bd. 276) herangezogen.

Im April 1997 hob derselbe Richter seinen Beschluß von 1995 auf, da der Minister die Sache entschieden habe und die Lizenzvergabe verweigert habe (*The Irish Times*, 25. April 1997).

Die Regierung kündigte dann an, daß sie zeitlich befristete Lizenzen ausschreiben wolle (*The Irish Times*, 25. April und 24. Mai 1997). Das Problem besteht jedoch fort. Im Vorfeld der Parlamentswahl im Juni 1997 hatten einige Betreiber von Weiterverbreitungsanlagen ihren Betrieb eingestellt, weil sie dagegen protestieren wollten, daß ihnen die Lizenzen verweigert wurden (*The Irish Times*, 7. März 1997) und einige der lizenzierten MMDS-Betreiber sie mit Klagen zu überziehen drohten, doch einige der Weiterübertragungsgruppen stellten eigene Wahlkandidaten auf, von denen einer auch in die Dail, das irische Parlament, gewählt wurde. Seither hat *Cablelink*, ein staatlicher Kabel- und MMDS-Betreiber, eine einstweilige Verfügung erwirkt, die es einem in seinem Bereich tätigen Betreiber von Weiterverbreitungsanlagen untersagt, Fernsehsignale weiterzuübertragen (*The Irish Times*, 17. Juni 1997). Mit weiteren gerichtlichen Schritten wird gerechnet, u. a. auch mit einer Schadenersatzklage gegen den Staat (*The Sunday Times*, 22. Juni 1997).

Fall *Carrigaline Community Television Broadcasting Co.Ltd. ./ Minister of Transport*, in *Irish Law Reports Monthly*, [1997] 1 ILRM 241. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marie McGonagle,  
Juristische Fakultät des University College Galway, Irland)

FRANKREICH: Befugnis zur Aufforderung  
der obersten Medienbehörde CSA

Nicht nur in Brüssel oder in den GATT-Sitzungen ist die Rede von Quoten. Mit dieser Frage hatte sich auch der *Conseil d'État* (Staatsrat) in einem Beschluß vom 5. März 1997 zu befassen. Mehrere bürgerlich-rechtliche Verwertungsgesellschaften waren der Auffassung, daß die Fernsehsender TF1, M6 und *La Cinq* (den es inzwischen nicht mehr gibt) ihre Verpflichtungen im Bereich der Produktion und Ausstrahlung von Werken aus der Gemeinschaft oder in französischer Sprache nicht nachgekommen sind. Die Gesellschaften haben bei der obersten Medienbehörde CSA den Antrag gestellt, die Fernsehsender zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aufzufordern. Die Medienbehörde antwortete, daß sie eine solche Aufforderung nicht in Betracht ziehe, aber Maßnahmen ergreifen wolle, mit denen die Fernsehsender dazu gebracht werden sollen, die gesetzlichen Vorschriften nach und nach zu beachten. Der *Conseil d'État* hat die Vorgehensweise der Medienbehörde bestätigt und den Antrag der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften abgelehnt. Dieser Beschluß vom 5. März 1997 ist bezüglich der inhaltlichen Ergänzung der Regelungsaufgaben des CSA interessant. Die Medienbehörde erhält mit dem Beschluß die Befugnis einzuschätzen, auf welche Verfahren sie zurückgreifen kann, um die audiovisuellen Kommunikationsdienste zu zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

*Conseil d'État*, 23. April 1997 - SACD u.a. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Bertrand Delcros,  
*Légipresse*)

## DÄNEMARK: Urteil des Obersten Gerichts über die Videoaufzeichnung eines Kinofilms zum Zweck der Fernsehausstrahlung

Das Oberste Gericht in Dänemark hat entschieden, daß die Fernsehausstrahlung eines auf Videoband aufgezeichneten Kinofilms (Pan-formatiert) eine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Filmregisseurs darstellte, da der Regisseur nicht per Vertrag auf seine Rechte verzichtete.

Der amerikanische Filmregisseur Sydney Pollack hatte den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter DR (*Danmarks Radio*) für die Ausstrahlung einer Videofassung seines Films "Die drei Tage des Condors" verklagt. Der Film war ursprünglich im Bildformat 2,35 : 1 gedreht worden, wurde aber durch die Videoaufzeichnung auf das Fernsehformat 1,33 : 1 reduziert. Unter Berufung auf Paragraph 3(2) des dänischen Urheberrechtsgesetzes erklärte Pollack, seine Urheberpersönlichkeitsrechte seien verletzt worden, da mehr als die Hälfte des Films weggeschnitten worden sei, was dessen künstlerischen Ausdruck verändert sowie Bildkomposition und Rhythmus zerstört habe.

Das Gericht entschied, daß die Bildkomposition des Films tatsächlich verstümmelt worden sei, wies aber Pollacks Schadenersatzklage mit der Begründung zurück, daß der Produzent vertraglich berechtigt gewesen sei, den Film durch Umschnitt für das Fernsehen zu bearbeiten.

Laut Paragraph 3 (3) des dänischen Urhebergesetzes ist der Verzicht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte unzulässig, sofern nicht eine in Art und Umfang beschränkte Nutzung des Werkes vorliegt.

**Entscheidung der 14. Kammer des Obersten Gerichts vom 4. April 1997, Az. B-0192-92. In dänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Morten Madsen,  
Königliches Kulturministerium, Dänemark)

## USA: Supreme Court erklärt Internet-Paragraphen für verfassungswidrig

Am 26. Juni 1997 hat der *United States Supreme Court* die Paragraphen 223(a)(1)(B) und 223(a)(2) sowie 223(d)(1) und 223(d)(2) des *Communications Decency Act* von 1996 für verfassungswidrig erklärt. Das Gesetz war vom Kongreß verabschiedet worden, um zu verhindern, daß Minderjährige "unanständiges", sexuell orientiertes Material im Internet sehen können. Im Fall *Reno ./. ACLU* befaßte sich das Gericht erstmalig mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Cyberspace (siehe auch IRIS 1996-7: 7).

§ 223(a) verbietet die Übertragung von obszönem oder unanständigem Material im Internet, wenn bekannt ist, daß der Empfänger der Mitteilung unter 18 Jahre alt ist. § 223(d) verbietet es, Personen unter 18 Jahren Material zu schicken oder zur Verfügung zu stellen, das gemessen an den zeitgenössischen Normen der Gemeinschaft offenkundig verletzend ist. Die Höchststrafe bei Zuwiderhandlungen beträgt zwei Jahre Haft oder 250.000 Dollar Geldstrafe.

Das Gericht unterschied zunächst zwischen dem fraglichen Gesetz und früheren Fällen, in denen es Einschränkungen unanständiger Äußerungen bestätigt hatte. Das Gericht stellte fest, daß der Rundfunk, der seit jeher umfassend reguliert ist, ohne die Regulierung wesentlich eher zu einem zufälligen Kontakt mit unanständigem Material führe. Der Zugang zu unanständigem Material im Internet hingegen erfordere in der Regel mehrere aktive Schritte, wodurch ein zufälliger Kontakt weniger wahrscheinlich sei. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dem Internet fehle es nicht an Kapazität, z. B. an Frequenzbereichen, während dieser Umstand beim Rundfunk der zentrale Grund für die Regulierung sei, weil hier ein Mangel an alternativen Kommunikationskanälen für andere Sprecher herrsche.

Statt dessen verglich das Gericht den *Communications Decency Act* mit gesetzlichen Verboten sexuell orientierter aufgezeichneter Telefonbotschaften, die das Gericht bereits aufgehoben hatte. In diesem Fall entschied das Gericht, daß der Zuhörer aktive Schritte unternehmen müsse, um die Nachricht zu empfangen, und daß die Äußerung in geeigneter Weise auf diejenigen beschränkt sei, die sie suchen. Pauschale Einschränkungen solcher Äußerungen wurden als unverhältnismäßig bewertet, um das Ziel zu erreichen, diese Äußerungen von Kindern fernzuhalten.

Das Gericht fand das Gesetz so vage, daß es äußerst schwierig sei, im voraus zu entscheiden, ob eine bestimmte Äußerung unter die Bestimmungen fällt. Die Folge sei eine abschreckende Wirkung auf alle Äußerungen. Diesen Umstand bewertete das Gericht deshalb als besonders problematisch, weil es sich hier um ein Strafgesetz handelt. In Verbindung mit der Vagheit birgt die Strafverfolgung nach diesem Gesetz das Risiko der Diskriminierung.

Weiter fand das Gericht, das Gesetz sei nicht gezielt genug auf solche Äußerungen zugeschnitten, die unterbunden werden müssen, um das Ziel zu erreichen, Kinder vor dem Kontakt mit unanständigem Material im Internet zu bewahren. Damit bestimmte Äußerungen im Internet keine Minderjährigen erreichen, verbiete das Gesetz auch geschützte Mitteilungen unter Erwachsenen.

Zur Verteidigung des Gesetzes trug die Regierung vor, die problematische Durchsetzung des Gesetzes werde dadurch abgemildert, daß kein Verstoß vorliege, wenn bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen worden seien. Das Gericht wies dies jedoch zurück. Das Gesetz verlange bei jeder entsprechenden Äußerung "vertrauenswürdige, angemessene und wirksame" Maßnahmen, um sicherzustellen, daß unanständiges Material im Internet keine Minderjährigen erreicht. Aufgrund der Offenheit und Anonymität des Internets seien "wirksame" Maßnahmen jedoch illusorisch. Spezifische Maßnahmen wie die besondere "Etikettierung" von sexuell ausgerichtetem Material oder die Anforderung überprüfter Kreditkarten oder sonstiger Ausweise für Erwachsene vor der Übertragung von sexuell anstößigem Material sei für den durchschnittlichen nichtkommerziellen Nutzer wirtschaftlich nicht praktikabel.

**U.S. Supreme Court, *Reno v. ACLU*, 26. Juni 1997, Nr. 96-511. Die Urteilsbegründung des Supreme Court und ein Minderheitsvotum sind in englischer Sprache im Internet unter <http://www.cmcnyls.edu/public/USCases/CDA-Opi.HTM> bzw. <http://www.cmcnyls.edu/public/USCases/CDA-Des.HTM> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(L. Fredrik Cederqvist, Esq.  
*Communications Media Center, New York Law School*)



## DEUTSCHLAND: Urteil gegen RTL Deutschland rechtskräftig

In dem Verfahren der Rechtsbeschwerde, die der Fernsehsender RTL gegen ein Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 22.08.1996 eingelegt hatte (wir berichteten in IRIS 1996-10: 11), ist am 16.06. dieses Jahres die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Celle ergangen, mit der das Urteil der Vorinstanz bestätigt wurde.

Aufgrund der nun rechtskräftigen Entscheidung wird der Verfall von annähernd 20 Millionen DM angeordnet – Einnahmen, die der Sender durch die – nach Ansicht des Gerichts – rechtswidrige Ausstrahlung von Werbesendungen erlangt hatte.

In dem Streit darüber, ob die von RTL ausgestrahlten Sendungen eine "Reihe" im Sinne der rundfunkrechtlichen Bestimmungen darstellten und damit vergleichsweise häufiger unterbrochen werden dürften als Kino- bzw. Fernsehfilme, schloß sich das OLG der Auffassung des Amtsgerichts an, derzufolge es an einer inhaltlichen oder handlungsbezogenen Verknüpfung der Sendungen fehlte.

Vielmehr habe der Sender nur einen "ausreichend umfassenden" Obertitel für die einzelnen Filme gewählt, um zwischen diesen eine Verbindung herzustellen. Nach Ansicht des OLG sei in dieser Vorgehensweise eine Umgehung der einschlägigen Bestimmungen zu sehen, die von ihrem Schutzzweck her die Fernsehfilmkultur vor den kommerziellen Interessen der Sender schützen wollten.

Entgegen der Ansicht des Fernsehsenders sei es ohne Belang, daß die Gesamtdauer der Werbeunterbrechungen je Stunde die festgesetzte 12-Minuten-Grenze nicht überschritten habe. Dieses Argument hatte RTL vorgebracht, um deutlich zu machen, daß im Gegensatz zur Auffassung der Gerichte auch bei Bejahung eines Verstoßes gegen die zulässige Anzahl an Werbeinseln dennoch keine Mehreinnahmen erzielt worden seien. Das Oberlandesgericht hatte den Erlös aus der rechtswidrigen Ausstrahlung der Werbeblöcke auf circa 20 Mio. DM beziffert; dieser Betrag kann nun als ein Vermögensvorteil, der durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt wurde, nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten abgeschöpft werden.

**Oberlandesgericht Celle, Beschluß vom 16. Juni 1997, Az. 2 Ss (OWi) 358/96. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## GESETZGEBUNG

### KASACHSTAN: Urheberrechtsgesetz verabschiedet

Am 10. Juni 1996 hat die zentralasiatische Republik Kasachstan ihr erstes Urheberrechtsgesetz verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz, das die Rechte der Urheber von Videos, Filmen und veröffentlichten Werken schützen soll, wird nun auch den Rundfunksendern Kasachstans die Verantwortung für die Beachtung der intellektuellen Eigentumsrechte auferlegt.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz generell eine Schutzdauer von 50 Jahren vor. Ausnahmen gelten u.a. für den Gebrauch zu Unterrichts- und Forschungszwecken sowie die Berichterstattung in den Nachrichten. Festgeschrieben wurde auch die Absicht Kasachstans, den internationalen Urheberrechtsabkommen beizutreten.

Ein Ergänzungsantrag zu dem Urheberrechtsgesetz, der die Einrichtung eines staatlichen Registrierungssystems vorsah, wurde nicht angenommen. Damit ist noch keine Stelle vorhanden, die für die Durchsetzung des Urheberrechtsgesetzes sorgt. Der Medienminister Kasachstans verkündete jedoch, daß eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die dazu eine Empfehlung ausarbeiten soll.

Als Grundlage für die Arbeitsgruppe soll ein Vorschlag der Vereinigung der unabhängigen elektronischen Massenmedien von Zentralasien vom 4. Juni 1996 dienen.

Der Vorschlag dieser Vereinigung sieht die Einrichtung einer permanenten Kommission vor, die aus staatlichen Funktionsträgern, Rundfunkveranstaltern, Repräsentanten der Video- und Kinofilmindustrie und Öffentlichkeitsvertretern besteht. Diese Kommission soll ein System der industriellen Selbstkontrolle überwachen, wobei die Regierung eine selektive Kontrolle über Urheberrechtsverletzungen ausübt. Danach können Rundfunkstationen von anderen Rundfunkveranstaltern oder der Regierung auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung der Erlaubnis des Urhebers, Videos oder Filme zu senden, verlangen. Vorgesehen ist auch eine Reihe von Strafvorschriften.

Befürwortet wird von dem Vorschlag weiterhin ein Klassifizierungssystem für Fernseh- und Videofilme.

**Das Urheberrechtsgesetz Kasachstans wurde am 10. Juni 1996 durch den Präsidenten unterzeichnet und trat am selben Tag in Kraft. Seine offizielle Veröffentlichung erfolgte am 19. Juni 1996 in *Kazakhstanskaya pravda*. In russischer Sprache erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle.**

(Text: Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR;  
Fundstelle: Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik - MZMM)

### NORWEGEN: Novellierung der Rundfunkverordnung

Die kürzlich verabschiedete Novelle der norwegischen Rundfunkverordnung ist mittlerweile in Kraft getreten. Die Neufassung ersetzt mehrere alte Bestimmungen und vereinigt sämtliche Vorschriften, die den Rundfunk betreffen, in einer einzigen Verordnung.

Die neue Rundfunkverordnung setzt die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" genauer um als die alte. So ist nun ausdrücklich festgelegt, daß die Sender verpflichtet sind, 50 % ihrer Sendezeit für europäische Produktionen und 10 % für unabhängige Produktionen zu reservieren.

Das bereits bestehende Werbeverbot in Verbindung mit Kindersendungen wurde auf zehn Minuten vor und nach der Sendung ausgedehnt.

Außerdem führt die neue Verordnung auch Geldstrafen für Sender ein, die gegen die Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring verstoßen. Die Höhe der Strafe soll sich nach der effektiven Zahl der Zuschauer oder Zuhörer zum Zeitpunkt des Verstoßes bemessen.

**Rundfunkverordnung vom 28. Februar 1997 (FORSKRIFT OM KRINGKASTING), entsprechend des Gesetzes vom 4. Dezember 1992, Nr. 127. In norwegischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Liv Daae Gabrielsen,  
Medienbehörde, Norwegen)



## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### ÖSTERREICH: Regierungsvorlage für Telekommunikationsgesetz in parlamentarischer Behandlung

Am 10. Juni hat der Ministerrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz gebilligt, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (TKG) erlassen und andere Rechtsvorschriften geändert beziehungsweise ergänzt werden. Der Entwurf steht derzeit in parlamentarischer Behandlung und soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden; wenn der Zeitplan eingehalten wird, tritt das TKG schon am 1. August in Kraft.

Das neue Gesetz wird das aus dem Jahr 1993 stammende (wenn auch seither schon mehrmals novellierte) Fernmeldegesetz ablösen und dient in erster Linie der Umsetzung der EG-Richtlinien zur vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationssektors.

Angesichts der sich abzeichnenden Konvergenz von Telekommunikation und Rundfunk war man um eine flexible Regulierungsstruktur bemüht, was sich vor allem darin zeigt, daß das Gesetz in vielen Bereichen nur die Grundsätze regelt, des weiteren aber Verordnungsermächtigungen enthält. Was die Behördenstruktur betrifft, wird eine neue, außerhalb der traditionellen Bundesverwaltung stehende Regulierungsbehörde (Telekom-Control GmbH) gegründet, die allerdings an Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr (als oberster Fernmeldebehörde) gebunden ist; zur Erfüllung bestimmter sensibler Aufgaben wird eine weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Telekom-Control-Kommission) eingerichtet.

Die für die Audiovisionswirtschaft vitale Frage der Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen ist in § 75 der Regierungsvorlage geregelt: Danach dürfen Funkanlagen und Endgeräte (zum Beispiel Server) nicht mißbräuchlich verwendet werden, wobei (unter anderem) jede gegen die Gesetze verstoßende Nachrichtenübermittlung als mißbräuchlich gilt. Inhaber von Funkanlagen und Endgeräten sind soweit verantwortlich, als sie nicht alle geeigneten und ihnen zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um eine mißbräuchliche Verwendung auszuschließen; bloße Zugangsanbieter gelten nicht als Inhaber.

**Regierungsvorlage / Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden, 759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP. In deutscher Sprache unter URL [http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/I/his/007/100759\\_.html](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/I/his/007/100759_.html) oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Albrecht Haller,  
Universität Wien)

### ESTLAND: Entwurf neuer Rundfunkgesetze

Dem Parlament der Republik Estland wurde der Entwurf zu einem neuen Rundfunkgesetz zugeleitet, welches das zur Zeit noch geltende Rundfunkgesetz von 1994 ersetzen soll.

Unterschiede zum jetzigen Rundfunkgesetz bestehen im wesentlichen in der Ausweitung der Werbevorschriften. So soll die zukünftige Werbezeit nicht mehr als 15 % der täglichen Programmdauer betragen (zur Zeit noch 20 %), stündlich dürfen nicht mehr als 12 Minuten Werbung gesendet werden. Der Umfang der Sendung von direkten Kaufangeboten soll künftig nicht mehr als 3 Stunden täglich betragen (zur Zeit ist der Umfang auf eine Stunde begrenzt).

Eine weitere Neuerung stellen die Spezialvorschriften für Alkoholwerbung dar. So soll Alkoholwerbung nicht wie bislang generell verboten sein, sondern erst ab einer Stärke von 40 %. Werbung für Alkohol unter 40 % ist unter bestimmten, im einzelnen dargelegten Bedingungen, erlaubt.

Weiterhin enthält der Entwurf eine neue Vorschrift zur Regelung der Wahlwerbung von politischen Parteien (Art. 23). Unterschiede zum jetzigen Rundfunkgesetz finden sich in den Regelungen bezüglich der Vergabe von Sendelizenzen für private Rundfunkveranstalter (Kapitel 4). Der Entwurf sieht nur noch 2 Kategorien für Sendelizenzen vor: die lokale und die nationale. Bislang existieren noch 5 Kategorien, nämlich zusätzlich eine regionale, eine internationale und eine zeitlich befristete.

Als weitere Neuerung sieht der Entwurf die Schaffung einer Medienaufsichtsbehörde als Kontrollorgan vor.

Im Gegensatz zum jetzigen Rundfunkgesetz enthält der Entwurf keinerlei Vorschriften in bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Dieser Bereich soll in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Der Entwurf des Gesetzes über den nationalen Rundfunk sieht die Schaffung des nationalen estnischen Rundfunks durch Vereinigung des estnischen Fernsehens und des estnischen Hörfunks für den 1. Januar 1998 vor. Der Entwurf enthält im einzelnen die Verpflichtung zum Erlaß einer Satzung (Art. 3) sowie Aufgaben und Ziele der öffentlich-rechtlichen Anstalt, die in den Art. 4 bis 9 dargelegt sind. Die Art. 10 bis 15 betreffen Rechte und Pflichten des nationalen Rundfunks.

Organe des neuen nationalen Rundfunks sind der Rat und der Vorstand (Art. 16 bis 23). Finanziert wird der nationale Rundfunk durch staatliche Zuschüsse, Werbung, Sponsoring und andere Quellen (Art. 26 Abs. 3). Die Höhe der staatlichen Zuschüsse ist in Art. 27 im einzelnen geregelt.

Die Entwürfe der beiden Gesetze sollen im Herbst im estnischen Parlament verhandelt werden.

**Entwurf des Rundfunkgesetzes und Entwurf des Gesetzes über den nationalen Rundfunk. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Valentina Becker,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)



## SCHWEIZ: Änderung der SRG-Konzession

Der Bundesrat hat der Neugestaltung des 4. Fernsehkanals durch die SRG mit einer Änderung der Konzession per 1. August 1997 zugestimmt. Nun haben Schweizer Fernsehen DRS, Télévision Suisse romande und Televisione Svizzera di lingua italiana die Möglichkeit, eigene Ergänzungsprogramme anzubieten. Die Programmverantwortung wird nicht mehr von einer autonomen Direktion, sondern von den drei regionalen TV-Direktoren getrennt wahrgenommen. Der Bundesrat verlangt, daß die SRG in ihren Programmen den Zusammenhalt zwischen den Landesteilen, Sprachgemeinschaften und Kulturen sowie den Kontakt zu den Auslandsschweizern und die Präsenz der Schweiz im Ausland fördert.

Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft; Änderungen vom 18. November 1992, 9. Dezember 1996 und 26. März 1997. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,  
Herausgeber *Medialex*)

## SCHWEDEN: Einspeisungsverpflichtung für norwegische und dänische Fernsehkanäle

### (Richtigstellung)

In IRIS 1997-6: 11 nannten wir als Urheber des Berichts über die Einspeisungsverpflichtung für norwegische und dänische Fernsehkanäle (*Grannlands-TV / kabelnät* – SOU 1997: 68) das schwedische Parlament. In Wahrheit stammt der Bericht jedoch von einem von der Regierung ernannten Experten (utredningsman) und wurde vom schwedischen Kulturministerium veröffentlicht.

## Neuigkeiten

### Europäische Kommission: Werbemonopol VTM gemeinschaftsrechtswidrig

Die Europäische Kommission hat am 26. Juni 1997 entschieden, daß das Werbemonopol, das die flämische Gemeinschaft in Belgien dem privaten kommerziellen Sender VTM eingeräumt hatte, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei.

Aufgrund von Entscheidungen, die die flämische Regierung 1987 und 1991 in Übereinstimmung mit dem flämischen Medienrecht verabschiedet hatte, genießt VTM für den Zeitraum von 18 Jahren eine Monopolstellung und darf demzufolge als einziger Privatsender in der gesamten flämischen Gemeinschaft seine Programme ausstrahlen und Werbespots zeigen. Gegen dieses Monopol klagte bei der Kommission der Privatsender VT4, der mit VTM um die Ausstrahlung in der flämischen Gemeinschaft konkurriert. Nachdem VT4 der Zugang zum Kabelfernsehen in Flandern und Brüssel verweigert worden war, ließ sich der Sender im Vereinigten Königreich nieder und umging auf diese Weise das Monopol von VTM (*siehe* Seite 5 in diesem Heft).

In ihrer im Juni verabschiedeten Entscheidung verurteilt die Kommission das Monopol von VTM. Dabei beruft sie sich auf Artikel 90 des EG-Vertrages, der die Kommission berechtigt, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedsstaaten, wenn sie bestimmten Unternehmen Exklusivrechte einräumen, dabei ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Die Entscheidung verweist insbesondere auf die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit. Damit dürften VT4 und andere Rundfunkveranstalter nun die Möglichkeit haben, in Flandern Haupt- oder Zweitniederlassungen zu gründen und über das belgische Kabelnetz Werbung direkt an die flämischen Zuschauer auszustrahlen. In ihrer Entscheidung wies die Kommission verschiedene Behauptungen zurück, daß die Monopolrechte für VTM durch zwingende Gründe des Gemeinschaftsinteresses gerechtfertigt seien, wie z. B. kulturpolitische Ziele und die Wahrung der Medienvielfalt (argumentiert wurde, daß VTM einer Reihe von Verlagsgruppen gehöre, die die Werbeeinnahmen des Senders für die Herausgabe von Zeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen verwendeten). VTM kündigte bereits Schadenersatzforderungen in Höhe von mehreren Milliarden belgischen Francs an, falls die flämische Gemeinschaft den Monopolstatus aberkennen sollte. Manche Quellen gehen davon aus, daß VTM seine Schadenersatzdrohung in die Waagschale legen wird, um den belgischen und flämischen Behörden weitere Zugeständnisse abzurufen, so die Gewährung einer landesweiten Lizenz für den Betrieb eines privaten kommerziellen Radiosenders oder die Erlaubnis, an Kinder gerichtete Werbung auszustrahlen.

(Dirk Van Liederkerke,  
COUDERT RAe, Brüssel)

## Europäische Kommission: Spanisches Gesetzesvorschrift zu Satelliten-Digitalfernsehplattformen verstößt gegen EG-Vertrag

Die Europäische Kommission, vertreten durch den für den Binnenmarkt zuständigen Kommissar Mario Monti, hat ihre Absicht bekundet, gegen Spanien ein Verfahren einzuleiten. Die Kommission ist der Auffassung, daß das Gesetz 17/1997 über das digitale Fernsehen (*siehe IRIS 1997-2: 10, 1997-4: 14 und 1997-5: 12*) gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags zum Binnenmarkt verstößt. Die umstrittene Bestimmung des spanischen Gesetzes sieht vor, daß die Nutzung von Multicrypt-Decodern vorgeschrieben wird, wenn sich die beiden bestehenden Satelliten-Digitalfernsehsender (*Canal Satélite* und *Via Digital*) nicht auf eine gemeinsame Schnittstelle einigen können. Die Verwendung von Simulcrypt-Decodern ohne gemeinsame Schnittstelle, wie sie von *Canal Satélite* bereits eingesetzt werden, wäre damit ausgeschlossen.

Die spanische Regierung hat erklärt, daß sie die Angelegenheit nötigenfalls vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bringen will, da die Maßnahme nach ihrer Überzeugung sowohl mit dem EG-Vertrag als auch mit der Richtlinie 47/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zur Verwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen voll vereinbar ist. Außerdem argumentiert die spanische Regierung, die Maßnahme sei notwendig, um einen fairen Wettbewerb zu erhalten und den Zugriff der Nutzer auf digitale Dienste mit einem einzigen Decoder zu ermöglichen.

Gleichzeitig hat ein Kabelbetreiber namens *Cableuropa* seine Absicht bekundet, einen dritten Satelliten-Digitalfernsehsender zu gründen. *Cableuropa* hat seine Unterstützung für das fragliche Gesetz geäußert und die Notwendigkeit einer solchen Regelung betont.

(Alberto Pérez Gómez,  
Departamento de Derecho público  
Universidad de Alcalá de Henares)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regulierungsbehörde vergab Lizenzen für terrestrisches Digitalfernsehen

Die *Independent Television Commission*, die britische Rundfunkregulierungsbehörde, hat am 24. Juni Lizenzen für Multiplexe (Frequenzblöcke) für das terrestrische Digitalfernsehen vergeben. Dabei ging eine Gruppe von drei Lizenzen an *British Digital Broadcasting (BDB)*, ein Konsortium, dem zum Zeitpunkt der Antragstellung *Carlton Communications*, die *Granada-Gruppe* und *BSkyB* angehörten. Eine konkurrierende Bewerbung von *Digital Television Network (DTN)* blieb erfolglos.

Die Behörde hatte bei ihrer Entscheidung eine Reihe von Kriterien anzuwenden, die im Rundfunkgesetz von 1996 festgelegt sind. Sie kam zu der Auffassung, daß die Bewerbung von DTN innovativere Programmanschläge beinhaltete, die ein breites Spektrum verschiedener Zielgruppen angesprochen hätten. Diesem Antrag lag jedoch ein weniger optimistischer Geschäftsplan zugrunde, der zudem von weiteren Schulden ausging, während BDB auf eigene Mittel zurückgreifen konnte. Die Bewerbung von BDB wiederum führte wegen der starken Stellung von *BSkyB* im britischen Pay-TV-Markt zu schweren wettbewerbsrechtlichen Bedenken, die auch in einer Stellungnahme der Telekommunikations-Regulierungsbehörde OFTEL hervorgehoben wurden. Die Lizenz wurde daher davon abhängig gemacht, daß sich *BSkyB* als Teilhaber aus dem BDB-Konsortium zurückzieht und nur noch Programme zuliefert. Diesem Rückzug stimmten die Teilhaber zu.

Darüber hinaus vergab die Behörde das garantierte Multiplex für die bestehenden Kanäle Channel 3 und Channel 4 an Digital 3 bzw. Digital 4, die die bestehenden Sender repräsentieren.

Weitere Informationen im Internet unter <http://www.itc.co.uk/factfile/dttnr.htm> und <http://www.coi.gov.uk/coi.depts/GOT/coi/9865c.ok> oder bei der Informationsstelle.

(Prof. Tony Prosser,  
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

## DEUTSCHLAND: Steuerpflicht und Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Diskussion

Fragen der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF sind erneut in den Mittelpunkt der medienjuristischen Diskussion geraten.

Der Bundesrechnungshof hat beim Bundesfinanzministerium angeregt, zur Sicherung der Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Fernsehsendern die Fernsehveranstalter ARD und ZDF in vollem Umfang der Steuerpflicht zu unterziehen. Beide Anstalten sind bisher weitgehend von einer Steuerzahlungspflicht befreit. Im Falle einer Neuregelung müßten die öffentlich-rechtlichen Sender insbesondere Umsatzsteuer auf die Rundfunkgebühren entrichten. Darüber hinaus fielen Grund- und Ertragssteuern an. Eine Steuerpflicht würde Abgaben in einer Größenordnung von über 1 Milliarde DM verursachen und zwangsläufig zur Erhöhung der Rundfunkgebühren führen.

Vertreter von ARD und ZDF halten eine allgemeine Steuerpflicht für verfassungswidrig, da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemeinwohlorientiert und deshalb nicht mit den privaten Fernsehveranstaltern vergleichbar seien. Für den Fall der Realisierung der angestellten Überlegungen haben sie Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Die Frage der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren wird diskutiert, nachdem eine technische Einrichtung entwickelt wurde, mit deren Hilfe man am Fernsehgerät den Empfang von ARD und ZDF technisch ausschließen kann. Vertreten wird die Auffassung, daß Fernsehzuschauer, die nachweisen können, daß sie durch eine technische Vorrichtung nur die Programme der privaten Fernsehveranstalter sehen können, von der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkgebühren befreit werden können.

Dieser Verpflichtung steht zur Zeit noch § 12 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages entgegen, wonach für jeden Haushalt, in dem Rundfunkgeräte vorgehalten werden, Gebühren fällig werden. Repräsentanten von ARD und ZDF lehnen den Vorschlag und die Überlegungen zur Gebührenbefreiung ab. Sie weisen darauf hin, daß die Rundfunkgebühr eine Mischgebühr sei, d. h. daß diese auch einen Anteil für den Hörfunk enthalte. Zusätzlich stelle sich die Frage der Kontrolle; wer tatsächlich eine solche Zusatzeinrichtung in sein Fernsehgerät eingebaut hat, sei praktisch nicht zu überprüfen.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## DEUTSCHLAND: Diskussion im Bereich der Sportrechte

Nachdem das Plenum des Europäischen Parlaments das Vermittlungsergebnis zwischen Parlament und Ministerrat zur neuen EG-Fernsehrichtlinie angenommen hat, hat der Bundesrat beschlossen, daß Deutschland sich bei der Abstimmung zur nun anstehenden endgültigen Verabschiedung durch den Ministerrat enthalten wird. Damit demonstrieren die Bundesländer gegenüber dem Rat und der Bundesregierung ihre verfassungsrechtliche Zuständigkeit in Medienfragen. In der Sache vertreten sie die Auffassung, daß der EG zumindest bezüglich einzelner Regelungen der Richtlinie keine Kompetenz zustehe (wir berichteten in IRIS 1997-4: 15).

Medienpolitisch hat die Konferenz der SPD-Fraktionsvorsitzenden von Bund und Ländern einen Staatsvertrag zur Sicherstellung des freien Fernsehzugangs bei sportlichen Großereignissen gefordert. Nach Ansicht der Fraktionsvorsitzenden seien aber auch die Spitzenverbände des Sports verpflichtet, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Frage der Vergabe von Fernsehübertragungsrechten gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang hob der Präsident des Internationalen Fußball-Verbandes (FIFA) hervor, angesichts der Diskussion um das Bezahlfernsehen bei den Fernsehrechten für die WM 2002 und 2006 sei es oberstes Ziel der FIFA, in allen Ländern die größtmögliche Zahl von Fernsehzuschauern zu erreichen.

Bezüglich der Übertragung der Champions-League-Spiele in der kommenden Europacup-Saison haben die deutschen Fernsehsender RTL und Premiere (Pay-TV) eine Regelung gefunden. Während RTL nach Wahl entweder die Begegnung des deutschen Meisters oder des Champions-League-Titelverteidigers übertragen wird, sendet Premiere jeweils zeitgleich die andere Partie verschlüsselt. Nach Spielende sind dann bei RTL die Höhepunkte der zweiten Begegnung zu sehen.

(Valentina Becker,  
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

## NIEDERLANDE: Neue Maßnahmen zur Förderung der Filmindustrie

Drei niederländische Ministerien haben ein gemeinsames Programm zur Förderung der Filmindustrie verabschiedet: Das Wirtschafts-, das Finanz- und das Kulturministerium wollen mit vereinten Kräften neue Finanzquellen für Investitionen und die Bereitstellung von Risikokapital erschließen. Vermögenden Privatinvestoren werden Anreize dafür geboten, daß sie Filme mitfinanzieren. Spezifische Steuervorteile sollen ihnen höhere Erträge und geringere Risiken beschern. Dieses Gesamtkonzept soll den Grundstein für eine vitale, wettbewerbsfähige Filmindustrie legen, die nach anfänglichen Starhilfen auch ohne staatliche Direktförderung auskommt. Das Programm zielt ferner auf eine stärkere kommerzielle Prägung der Filmindustrie ab, die außerdem weniger zersplittert und stärker auf internationale Kooperation ausgerichtet sein soll. Das Wirtschaftsministerium will eine Vermittlungsstelle zwischen Produzenten und Geldgebern einrichten und dafür die Startkosten übernehmen. Darüber hinaus plant es die Bereitstellung von Startkapital für einen Fonds, der private Finanzquellen für Filmproduktionen erschließen soll. Für die Entscheidungen über eine etwaige Mitfinanzierung eines Projektes wird allein dessen wirtschaftliche Beurteilung ausschlaggebend sein. Die steuerpolitischen Maßnahmen umfassen außerdem neue Bestimmungen bezüglich der Abschreibung von Investitionen in Filmproduktionen.

(Nico van Eijk,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Barendt E. et al. (red.).- *Yearbook of media & entertainment law 1996*: vol.II.-Oxford: Oxford University Press, 1996.-592 p.- ISBN 0198 262779.-| 402,50.

Berenboom, Alain.-*Le nouveau droit d'auteur et les droits voisins*.- 2e éd.- Bruxelles: Larcier, 1997.- 512p.-BEF 3850/FF 631

Bigle, G.; Roskis, D.-*Sponsoring: le parrainage publicitaire*.-Paris: Delmas, 1996, 129 p.- FF228

Bouwman, Harry; Van de Wijngaert, Lidwien (ed.).- *Multimedia en route: tien notities over multimedia en Internettoepassingen*.- Amsterdam: Otto Cramwinkel Uitgever, 1996.- 159p.- ISBN 90-71894-76-2.-| 49,50

Deprez, Pierre; Fauchaux, Vincent.-*Lois, contrats et usages du multimédia*.- Paris: Dixit, 1997.- 344p.- ISBN 2-90658772-9

Directorate of Human Rights.- *Copyright and neighbouring rights in the digital era: new challenges*

*for rights holders, rights management and users*.- Strasbourg: Council of Europe, 1997.-109p.-Doc.ref.: DH-MM(97)4 (free of charge)

*European TV Sports Databook 1997*.-London: Kagan World Media.-1997.-£495

*The Future of Media in Germany*.- London.-Kagan World Media,1997.-£495

Godard, François.-*Television programming and sports rights in Europe: TV rights for film, television and sport*.- London: FT Media and Telecoms, 1997.- £395/US\$672

Gutsche, Karsten M.- *Urheberrecht und Volksmusik: die volksmusikalische Bearbeitung und ihre Rechtswahrnehmung durch die GEMA*.-Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, 1996.-210 S.- (Medien- und Urheberrecht, 30).- ISBN 3-87061-574-5.-DM 58

Ilott, T.-*Budgets and markets: a study of the budgetting of European films*.-London, Routledge, 1996.-165 p.

Johnston, Wanda K.; Roark, Derrie B.-*A copyright sampler*.-Chicago: Amer Library Assn. , 1996.- 219p.- ISBN 0-8389-7878-9

Marcellin, Yves.-*Photographe et loi*.- Paris: CEDAT,1997 - 250p.- (*Le Droit en poche*).-FF290

Morina, D.M.-*Literary works in the public domain: copyright and the related rights*.-Luxembourg: European Parliament, 1996.-44p.- (Culture series).- Doc.ref.: W-4, 5-1996

Nieuwenhuis, A.J (ed.).-*Over de grens van de uitingvrijheid: een rechtsvergelijkende analyse van de regelgeving ten aanzien van pornografie en racistische uitlatingen*.-Nijmegen: Ars Aequi Libri, 1997.-398 p - ISBN 90 6916 253 9.-|49.

Vercken, Gilles.-*Practical guide to copyright for multimedia producer*/ produced on behalf of the European Commission Directorate-General XIII by the AIDAA (International Audiovisual Authors Association).- Luxembourg: Office for Official Publications, 1996.- 226p.- ISBN: 92-8268-285-4

## KALENDER

### Effectieve positionering van het kabelbedrijf in een markt van nieuwe diensten

26., 27., 28. August und 4. September 1997.  
Veranstalter: Institute for International Research (IIR)  
Ort: Amsterdam, World Trade Center.  
Information:  
Tel.: +31 20 6715151  
Fax: +31 20 6643161

### A comprehensive legal guide to Intellectual Property on the Internet

12. September 1997  
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited  
Ort: Café Royal, London W 1  
Information:  
Tel. : + 44 171 637 4383  
Fax: + 44 171 631 3214

### Pay Per View/NVOD '97 Transactional Viewing Services

17.-18. September 1997  
Veranstalter:  
IBC UK Conferences Ltd  
Ort: Marriott Hotel, Amsterdam  
Information:  
Tel.: +44 171 4532700  
Fax: +44 171 6361976

### Protecting the media in a new world

22. September 1997  
Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd  
Ort: One Whitehall Place, London SW1  
Information & Anmeldung:  
Tel.: + 44 171 4532711  
Fax: + 44 171 4532739

### Antennes '97 Cable and satellite trade show

24. - 26. September 1997  
Veranstalter:  
REED-OIP,  
rue du Colonel Pierre Avia  
BP 571,  
F-75726 Paris Cédex 15  
Ort: Paris, Porte de Versailles  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +33 1 41 90 48 50  
Fax: +33 1 41 90 48 19,  
E-mail: glstdconf@dg3.cec.be  
*Siehe ebenfalls unter URL*  
<http://www.ispo.cec.be/standards/conf97/>

### Building the Global Information Society for the 21st Century New Applications and Business Opportunities Coherent Standards and Regulations

1.-3. Oktober 1997  
Veranstalter: Europäische Kommission, DG III (Industrie)  
Ort: Palace Hotel, Brüssel  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +32 2 5117455

### Filmzensur en blasfemie

(Kolloquium über Filmzensur und Blasphemie; Filmvorstellung: 'Das Liebeskonzil' (*siehe IRIS* 1995-1: 3), 'Visions of Ecstasy' (*siehe IRIS* 1997-1: 6) und 'The last temptation of Christ')  
2. - 3. Oktober 1997  
Veranstalter: Film-Plateau, Universität Gent  
Ort: Filmplateau  
Information & Anmeldung:  
Tel.: + 32 2 92643872  
Fax: + 32 2 92644196  
E-mail: info@filmfestival.be

### Quels remèdes à la congestion des fréquences?

7.-9. Oktober 1997  
Veranstalter: EUROFORUM  
Ort: Pavillon Royal, Paris  
Information & Anmeldung:  
Tel. : +33 1 44881469  
Fax: +33 1 44881499

### Intellectual Property on the Internet (Advanced guide)

9. - 10. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd.  
Ort: Radisson SAS Hotel, Brussels  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 6374383  
Fax: +44 171 4532739

### Le Forum des opérateurs : les enjeux de la déréglementation

14. - 16. Oktober 1997  
Veranstalter: EUROFORUM  
Ort: CNIT, La Défense, Paris  
Information:  
Tel.: +33 1 44881489  
Fax: +33 1 44881499

### Vision to communicate European Cable

**Communications '97**  
21. - 23. Oktober 1997  
Veranstalter: the Cable Communications Association  
Ort: National Hall, Olympia, London  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 460 4220  
Fax: +44 171 222 3198  
E-mail: ecc@cable.co.uk  
<http://www.eurocab.com>

### Droit d'auteur, directive communautaire et loi française

23. Oktober 1997  
Veranstalter: IFC, Assoc.  
Des avocats du droit d'auteur  
Ort: Maison du Barreau, Paris  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +33 144 0703 85  
Fax: +33 140 5109 56

### 13e Kabelcongres

29. - 31. Oktober 1997  
Veranstalter: Televak  
Ort: Nederlands Congresgebouw, The Hague, The Netherlands  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +31 20 665 9220  
E-Mail: kabelcon@televak.nl